

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1. 12.05.20

Asbestbelastung für die Einsatzkräfte beim Großbrand im Bremer Industriehafen

Wir fragen den Senat:

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

2. 19.05.20

Inklusive Schulbildung während Corona?

Wir fragen den Senat:

1. Wie gelingt bei der etappenweisen Öffnung der Kitas und Schulen der Stadt Bremen die inklusive Betreuung in den Kindertagesstätten, Schulen sowie Förderzentren, und wo sieht der Senat mit Blick auf das Schuljahr 2020/2021 Verbesserungsbedarf?

2. Wie wird mit Schülerinnen und Schülern umgegangen, die aus den unterschiedlichsten Gründen eine persönliche Assistenz brauchen, um am Bildungsalltag der Bildungseinrichtung partizipieren zu können, das heißt, wird auch ihnen eine Präsenzzeit ermöglicht, und welche Konzepte und Hilfen greifen während der Homeschooling-Phasen?

3. Wie erfolgen aktuell die Diagnostik- und Bewilligungsschritte für Hilfen wie persönliche Assistenzen, damit die Kinder und Jugendlichen auch im nächsten Schuljahr genau die Hilfen bekommen, die sie benötigen?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Grundsätzlich gilt der Inklusionsauftrag in Bremen für alle Schulen. Im Rahmen des aufgrund der Corona-Pandemie eingestellten Schulbetriebs und den nur teilweisen Öffnungen bestehen auch hinsichtlich der inklusiven Beschulung weiterhin Einschränkungen. Im Sinne der Inklusion bestehen im Bundesland Bremen keine gesonderten Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen bei der schrittweisen Öffnung der Schulen. Für die Stadtgemeinde Bremen bedeutet dies, dass sie entsprechend der Vorgaben zur schrittweisen Öffnung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten beschult und betreut wie Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarfe. Auch die Förderzentren haben sofort analog zu den allgemeinen Schulen mit der schrittweisen Öffnung begonnen. Hier nimmt Bremen im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern, in denen die Förderschulen für geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung lange geschlossen waren, eine Vorreiterrolle ein, so zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Viele Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen wurden ab dem 4. Mai 2020 in die Notbetreuungsgruppen aufgenommen und dort in der Bearbeitung der schulischen Aufgaben unterstützt.

In den W&E-Standorten wie auch in den Förderzentren wurden mit hohem Engagement gemeinsam mit Sorgeberechtigten Lösungen für Kinder mit hohen Förderbedarfen, die sich nicht an Abstands- und Hygiene halten können, gefunden. Viele Regelungen für die Einzelheiten der praktischen Umsetzung mussten erst entwickelt werden und sind dann auch im kommenden Schuljahr entsprechend anwendbar.

Zu Frage 2:

Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten Bedarf an Assistenzleistungen erhalten die notwendige Unterstützung auch in Zeiten einer Notbetreuung oder eines Präsenzunterrichts. Darüber hinaus können schulinterne Lösungen gefunden werden, um diesen Schülerinnen und Schülern Kontakt zu ihren Assistenzkräften zu ermöglichen.

Diese können sein,

- ein Treffen der Assistenzkraft vor der Haustür mit der von ihr betreuten Schülerin/dem von ihr betreuten Schüler zur Kontaktaufnahme, da eine Betreuung in der Wohnung nicht vorgesehen ist,
- Spaziergänge im Umfeld der Wohnung, in Parks oder zum Spielplatz oder anderen außerschulischen Lernorten wie z. B. Museen o.ä.,
- Telefonische Kontakte oder
- Einzelangebote in der Schule, bei denen im Anschluss an das schulische Angebot die Assistenzkraft mit der Schülerin/dem Schüler noch gemeinsam etwas unternehmen kann, wie z. B. einen gemeinsamen Spaziergang.

Alle diese Möglichkeiten setzen voraus, dass die Hygienevorgaben und Abstandsregelungen eingehalten werden.

Zu Frage 3:

Die Vorbereitungen für das Schuljahr 2020/2021 konnten bereits vor Beginn der Corona-Pandemie eingeleitet werden, so dass notwendige Stellungnahmen in der Regel vorliegen, um eine Entscheidung treffen zu können. Sollten noch Anträge für das kommende Schuljahr eingehen, so werden einzelfallbezogene Regelungen gefunden, die u. U. auch beinhalten, dass Leistungen unter Vorbehalt gewährt werden, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden können, sollte ein Leistungsbezug nicht befürwortet werden.

3.

19.05.20

Unterschiedliche Methoden/Kompetenzen in der digitalen Lehre

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Eindruck, dass der Einsatz digitaler Lehrmethoden und Hilfsmedien momentan sehr abhängig von der persönlichen Präferenz der einzelnen Lehrkraft ist und sich deshalb einige Kinder und Jugendliche mit ihrer Klasse zu Video-Konferenzen und Online-Unterricht treffen, während andere seit Wochen nur sehr eingeschränkten Kontakt mit ihren Lehrerinnen und Lehrern haben?

2. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Bildungsgerechtigkeit in der Stadtgemeinde, und mit welchen Konzepten will er diese zum nächsten Schuljahr verbessern?

3. Plant der Senat ein digitales Anforderungsprofil für die Fernlehre zu beschreiben, und wenn ja, mit welchen verpflichtenden Fortbildungen wird dieses hinterfüllt?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Auch im Präsenzunterricht gibt es große Unterschiede bei den Lernmethoden. Diese sind vor allem dadurch bedingt, dass die Lehrkraft in ihrem professionellen Handeln die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und diese je nach Jahrgangsstufe, sozialem Umfeld, Sprachfähigkeiten oder vorherigen Lernerfahrungen höchst unterschiedlich sind.

Zudem müssen die Methoden zu den jeweils zu vermittelnden fachlichen Inhalten passen. Dies gilt auch für Unterricht auf Distanz verstärkt dadurch, dass sich die häuslichen Möglichkeiten für ein digitales Lernen stark unterscheiden.

Der Eindruck ist, dass die Bemühungen um einen Unterricht auf Distanz überwiegend zu einem angesichts der Situation vertretbaren Bildungsgeschehen führen. Hinweise auf nicht gelingende Situationen nimmt der Senat ernst. Er hat Schritte eingeleitet, um eigene Erkenntnisse zu den Erfahrungen und Ergebnissen eines Distanz-Unterrichts zu gewinnen und er unterstützt die Schulen und die Lehrerinnen und Lehrer nach Kräften.

Zu Frage 2:

Insbesondere in den letzten zwei Jahren hat der Senat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um in verstärktem Maße für Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. Die Ergebnisse der Evaluation dieser Maßnahmen zeigen bereits erste Erfolge auf. Allerdings sind diese Maßnahmen vor allem auf eine Unterstützung der Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Schule ausgelegt. Dies erfordert, die zugrundeliegenden Konzepte dahingehend zu erweitern, dass eine Unterstützung in der Schule möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt möglich ist. Zudem ist der Senat dabei zu klären, wo es akute Bedarfe bei der Ausstattung mit geeigneten digitalen Endgeräten gibt und wie diese gedeckt werden können.

Zu Frage 3:

Der Senat geht davon aus, dass ein Unterricht auf Distanz nur eine Ergänzung eines Präsenzunterrichts sein kann. Gleichwohl sind Maßnahmen eingeleitet, um die Möglichkeiten eines solchen „hybriden“ Unterrichts zu verbessern.

So werden z. B. verstärkt sogenannte Webinare angeboten, um die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrkräfte zu verbessern.

Weiterhin werden verstärkt didaktische Materialien bzw. Tools für einen Unterricht auf Distanz auf der Lehr-Lern-Plattform itslearning eingestellt. Diese Plattform kann von allen Bremischen Lehrkräften für eine Zusammenarbeit mit ihren Schülerinnen und Schülern genutzt werden und ist in den letzten Wochen auch umfangreich genutzt worden.

Schließlich werden derzeit die spezifischen Bedarfe der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und die Wünsche der Eltern der derzeitigen Q1-Phase mittels einer Befragung erhoben. Dies dient dazu, im Vorgriff auf möglicherweise längere Phasen eines durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Präsenzunterrichts gezielt eine Vorbereitung auf das Abitur 2021 unterstützen zu können.

4.

19.05.20

Personalkontingente an Schulen und Kitas der Stadtgemeinde Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestaltet sich die Umsetzung der geplanten Öffnungsszenarien für Kita und Schule angesichts beschränkter Raum- oder Personalkapazitäten vor Ort in den Bildungseinrichtungen?
2. Kann weiterhin gewährleistet werden, dass die Hauptfächer von Fachpersonal unterrichtet werden?
3. Welche Aufgaben übernehmen die Kolleginnen und Kollegen im Homeoffice im Bildungsalltag zwischen Präsenzphasen und Homeschooling?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Gemäß der „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung“, die den Trägern von Einrichtungen der Kindertagesförderung im Land Bremen Ende April zugesandt wurden, ist in der aktuellen Lage vorgesehen, dass in den Kinder-Gruppen in möglichst konstanten Teams und getrennten Räumlichkeiten gearbeitet wird. Insbesondere bei Räumlichkeiten, die gezwungenermaßen von mehr als einer Gruppe im Wechsel genutzt werden müssen (z.B. Sanitäranlagen), ist auf Reinigung von sensiblen (hochfrequentierten) Bereichen zu achten, sowie auf eine regelmäßige Stoßlüftung. Diese Vorgaben bleiben auch bei weiteren Öffnungsschritten bestehen.

Solange in kleineren Gruppen gearbeitet wird, kann in den Kitas auch auf andere Räume für Kinder (sofern die Größe des jeweiligen Raumes es zulässt), wie z.B. Differenzierungsräume und Bewegungsräume, als Gruppenraum zurückgegriffen werden.

Bezüglich der Personalkapazitäten melden die Träger der Kindertagesbetreuung zurück, dass Teile des Personals aufgrund eines erhöhten Risikos eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufs nicht den Dienst am Kind vornehmen können (gemäß ärztlichem Attest). Um dies bei weiteren Schritten zu berücksichtigen, ist zeitnah eine differenzierte Abfrage bei den Trägern geplant, um den genauen Umfang des Corona-bedingten Ausfalls von Fachkräften zu beziffern. Die Ergebnisse werden bei den Planungen zur Ausweitung des Notdienstes und der Personalplanung insgesamt berücksichtigt. Dabei werden die regelhaften Standards – im Sinne des Fachgebots – eingehalten.

In den allgemeinbildenden Schulen können die vorgegebenen Öffnungsszenarien weitestgehend umgesetzt werden. Die Schulen melden zurück, dass die schuleigenen Planungskonzepte greifen. An Schulen, die besondere räumliche und personelle Herausforderungen zu meistern haben, wurden teilweise individuelle Lösungen gefunden, die in den kommenden Wochen ausgebaut werden.

An den Berufsbildenden Schulen werden die geplanten Öffnungsszenarien entsprechend umgesetzt. Nach Rückmeldungen aus den Schulen verläuft die Umsetzung bisher weitestgehend problemlos. Beschränkten Raumkapazitäten werden durch Unterricht im „Schichtbetrieb“ begegnet. Bisher gibt es an den Berufsbildenden Schulen keine nennenswerten Personalengpässe.

Zu Frage 2:

Da bislang der Schulbetrieb grundsätzlich noch eingestellt war, ist aus mehreren Gründen im Rahmen der schrittweisen Öffnung nicht das Ziel verfolgt worden, dass alle Fächer durch Lehrkräfte mit den entsprechenden Fakultäten unterrichtet werden. Dabei stellt sich die Lage in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen differenziert dar. Insbesondere beim prüfungsvorbereitenden Unterricht und den höheren Jahrgängen wird soweit fachbezogen unterrichtet soweit dies die aktuelle Personalsituation zulässt. Kolleginnen und Kollegen mit vergleichbaren Fächern unterstützen hier intensiv. Weiterhin unterstützen die Lehrkräfte, die zum Kreis der Risikopersonen gehören, aus dem Homeoffice. Sie erstellen Unterrichtsmaterialien und stehen den Kolleginnen und Kollegen und den Schülerinnen und Schülern digital zur Verfügung.

An den Berufsbildenden Schulen kann nach bisherigem Kenntnisstand weitgehend gewährleistet werden, dass die Fächer und Lernfelder von entsprechendem Fachpersonal unterrichtet werden.

Zu Frage 3:

Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Erteilung von Präsenzunterricht eingesetzt werden können, unterrichten und betreuen die Schülerinnen und Schüler in virtuellen Klassenräumen, erstellen entsprechende Konzepte, koordinieren und korrigieren Prüfungen und unterstützen die Kolleginnen und Kollegen, die Präsenzunterricht erteilen, bei der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmaterial für das Lernen zu Hause. Dafür ist eine enge Abstimmung zwischen den Lehrkräften „vor Ort“ und denen zu Hause notwendig.

5.

26.05.20

Bekleben von Verkehrszeichen und Verkehrsschildern durch die Ultras

Wir fragen den Senat:

Als was bewertet der Senat das Bekleben von öffentlichen Verkehrsschildern durch Pa-rolen, Sprüche oder Aufkleber durch Ultras (Ordnungswidrigkeit, Sachbeschädigung oder ähnliches)?

Was unternimmt der Senat, um dieses in letzter Zeit vermehrt auftretende Phänomen beispielsweise an der Habenhauser Brückenstraße, zu unterbinden?

In welcher Form wird das sozialpädagogische „Bremer Fanprojekt“, welches explizit eingerichtet wurde, um sich um die Fans und insbesondere um die Ultras zu kümmern, derzeit in diese Arbeit eingebunden?

Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Das Bekleben von Verkehrsschildern stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2, Satz 1 und § 49 Absatz 1 Nr. 28 StVO dar. Unter besonderen Umständen kann es sich auch um eine

gemeinschaftliche Sachbeschädigung nach § 304 Absatz 1 StGB handeln. Wenn die Aufkleber leicht abzuziehen sind, ohne die Substanz des Schildes beim Entfernen der Aufkleber zu verletzen, ist eine strafrechtliche Relevanz jedoch ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit ist das Opportunitätsprinzip zu berücksichtigen. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bestimmt sich grundsätzlich nach dem Legalitätsprinzip.

Wie das Bekleben von Verkehrsschildern abschließend rechtlich zu bewerten ist, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Straßenkontrollen wird der Zustand und die Erkennbarkeit der Schilder kontrolliert. Sofern die Bedeutung der Schilder nicht mehr zu erkennen ist oder die Schilder großflächig überklebt sind, wird eine Reinigung oder Instandsetzung der Schilder veranlasst. An Stellen, an denen sehr schnell und sehr regelmäßig Schilder nach der Reinigung wieder beklebt wurden, werden Schilder mit besonderer Beschichtung eingesetzt.

Sofern der Polizei keine Tatverdächtigen oder Zeugen bekannt sind, wird in der Regel auf eine Strafanzeige durch das Amt für Straßen und Verkehr verzichtet, da es ansonsten regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens kommen würde. Statt einer Strafverfolgung wird die Präventivarbeit im Rahmen des Bremer Fan-Projektes als zielführender erachtet.

Zu Frage 3:

Das Fan-Projekt Bremen wurde bereits im Jahr 1981 eingerichtet und damit lange vor den Anfängen der Bremer Ultraszene. In Bezug auf delinquentes Verhalten von Fans liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Gewaltprävention.

Das Versehen von Verkehrszeichen und anderen Gegenständen im öffentlichen Raum mit Aufklebern durch Fangruppen ist ein seit vielen Jahren zu beobachtendes Phänomen und erfolgt nicht allein durch Ultragruppierungen, sondern durch viele verschiedene Fanggruppierungen. Die Mitarbeitenden des Fanprojekts thematisieren dieses Verhalten seit langem immer wieder kritisch mit den Besucherinnen und Besuchern des Fanprojekts. Nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fan-Projekts im Rahmen der aufsuchenden Fanarbeit konkret wahr, dass Verkehrsschilder von Fans in gefährdender Weise überklebt werden, wird dieses Fehlverhalten mit dem jeweiligen Jugendlichen oder Heranwachsenden direkt thematisiert und die Beseitigung der Verkehrsgefährdung veranlasst.

6.

27.05.20

Umsetzungsstand des Leitbilds zur Bürgerbeteiligung

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat die Umsetzung der Senatsvorlage „Leitbild und Kriterien der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bremen“ vom 13. November 2018?

Inwiefern liegt die im Leitbild fest vorgesehene Vorhabenliste über bürgerbeteiligungsrelevante Projekte des Senats vor, in welchen Zeitabständen wird sie aktualisiert, und wie werden Bürgerinnen und Bürger darauf aufmerksam gemacht?

Welche finanziellen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2020/2021 für die Einrichtung einer zentralen „Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung“ vorgesehen?

Hartmut Bodeit, Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

Die Umsetzung der Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung erfolgt in einem dynamischen Prozess. Die zentrale Vorhabenliste, welche ein wichtiger Baustein im Rahmen des Leitbildes ist, wurde in Zusammenarbeit mit den Fachressorts erstmalig im Frühjahr 2019 veröffentlicht und mit verschiedenen bürgerbeteiligungsrelevanten Projekten des Senats befüllt. Die technische Umsetzung erfolgte zunächst durch die WFB / Abteilung bremen online.

Ende April 2020 wurde sie auf die Domain www.vorhabenliste.bremen.de transferiert und wird nun durch die Senatskanzlei in Eigenregie betrieben.

Eine Aktualisierung wird spätestens im Sommer erfolgen. Die Ressorts wurden entsprechend um eine aktualisierte Darstellung ihrer Projekte gebeten.

Eine Information der Öffentlichkeit ist im Anschluss an die Aktualisierung vorgesehen.

Zu Frage 3:

Im Haushaltsentwurf 2020/2021 sind zwei Vollzeitstellen bei der Senatskanzlei vorgesehen, welche sowohl für die zentrale Koordinierung der Bürgerbeteiligung, die Koordinierung des quartiersbezogenen Stadtteilmanagements als auch für die Vorhabenliste zuständig sein werden.

7.

28.05.20

Wie vielen Kindern bietet Bremen derzeit eine Notbetreuung in der Tagesbetreuung an?

Wir fragen den Senat:

Wie viele Kinder nahmen jeweils bis 18. Mai, ab 18. Mai und ab 1. Juni 2020 an Angeboten der Notbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen teil (bitte jeweils ausweisen für den Träger Kita-Bremen, kumuliert alle freien Träger, kumuliert alle Elternvereine und kumuliert Tagespflegepersonen)?

Welchen durchschnittlichen zeitlichen Umfang bis 18. Mai, ab 18. Mai und ab 1. Juni 2020 umfasste das Betreuungsangebot jeweils für systemrelevante Berufe, für berufstätige Eltern, Alleinerziehende, Kinder in beengten Wohnverhältnissen (Index-Lagen), für Kinder im Schutzkonzept nach §8a SGB VIII, für Kinder, die aus Familien stammen, die Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII erhalten und für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf nach SGB IX (bitte wieder aufgeteilt nach den vier genannten Trägertypen)?

Wie bewertet der Senat die Option, Kindertagesbetreuung auf ein sechstägiges Angebot (inklusive Samstag) auszuweiten und einen Schichtbetrieb über 7 bis 16 Uhr hinaus anzubieten, damit Betreuungskapazitäten entzerrt und zusätzliche geschaffen werden können?

Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Träger der Kindertagesbetreuung melden die Zahlen der Kinder im Notdienst täglich an die Senatorin für Kinder und Bildung.

Bei diesen Meldungen gilt es zu berücksichtigen, dass real mehr Kinder in der Notbetreuung betreut werden, als diese Zahlen wiedergeben, da die täglich anwesenden Kinder abgefragt werden. Platz-Sharing-Modelle, bei denen ein Platz in der Notbetreuung tageweise an verschiedene Kinder vergeben wird, können mit diesen Zahlen nicht abgebildet werden. Dementsprechend liegt die Zahl der tatsächlich in der Notbetreuung betreuten Kinder höher.

Eine Trägerabfrage dazu läuft derzeit.

Die von der Fragestellerin benannten Zeiträume entsprechen den Änderungsschritten zur Erweiterung des Notdienstes. So konnte ab dem 18.05.2020 der Zugang zum Notdienst für Kinder mit Sprachförderbedarf lt. Cito und für Vorschulkinder in Kitas in Index-Lagen, also schwierigen sozialen Lagen, erweitert werden. Ab dem 01.06.2020 wurde der Notdienst für alle Vorschulkinder insgesamt geöffnet. Durch diese Maßnahmen hat sich die Zahl an Kindern im Notdienst deutlich erhöht. Die im Folgenden dargestellten Daten entsprechen den Stichtagen mit der jeweils höchsten Rücklaufquote der Meldungen und sind damit am repräsentativsten für die hier gestellte Frage.

Die Gesamtzahl der Kinder im Notdienst lag zum Stichtag 13.05.2020 bei 4.729, darunter 1.551 bei Kita Bremen, 2.245 bei den freien Trägern, 675 bei den Elternvereinen und 258 in der Kindertagespflege.

Zum Stichtag 26.05.2020 lag die Gesamtzahl bei 7.169 Kindern, darunter 2.795 bei Kita Bremen, 3.038 bei den freien Trägern, 958 bei den Elternvereinen und 378 in der Kindertagespflege.

Zum Stichtag 04.06.2020 lag die Gesamtzahl an Kindern im Notdienst bei 9.530, darunter 3.495 bei Kita Bremen, 4.323 bei den freien Trägern, 1.304 bei den Elternvereinen und 408 in der Kindertagespflege.

Zu Frage 2:

Zu den einzelnen Kriterien werden keine Daten erhoben.

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Bedarfen der Erziehungsberechtigten und der Kinder. Diese Bedarfe mussten je nach Personal- und Raumkapazitäten ggf. eingeschränkt werden. Kinder im Schutzkonzept und Kinder von Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Berufen wurden beim Betreuungsumfang prioritär berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Der Bereich der Kindertagesbetreuung hat durch die Corona-Pandemie eine Einschränkung der Personalkapazitäten erfahren. Gemäß den Gesprächen mit den Trägern ist mit fehlendem Personal (das aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gemäß Attest den Dienst am Kind nicht durchführen soll) in einem nicht zu vernachlässigbaren Umfang zu rechnen.

Gleichzeitig gestaltet sich die Akquirierung von (Ersatz-)Personal als schwierig – auch bzw. insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie.

Derzeit läuft eine differenzierte Abfrage bei den Trägern der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen, um den Corona-bedingten Ausfall zu quantifizieren und dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Betreuungszeiten nicht umsetzbar.

8.

29.05.20

Übertragung von Beiratssitzungen in der Corona-Pandemie

Wir fragen den Senat:

Inwiefern liegen mittlerweile alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Beiratssitzungen über Videokonferenz vor, und ist sichergestellt, dass alle Beiräte die Technik verwenden können?

Inwiefern ist bei allen Beiräten gewährleistet, dass sowohl Videokonferenzen als auch real stattfindende Sitzungen ins Internet übertragen, das heißt gestreamt werden können, um nach § 2a des Ortsbeirätegesetzes die Öffentlichkeit der Sitzung herzustellen?

Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Ausstattung der Ortsämter und der durch Beiräte regelmäßig genutzter Tagungsräume mit einem WLAN-Zugang, und welche Bandbreite ist hierfür vorgesehen?

Hartmut Bodeit, Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Beiratssitzungen über Videokonferenz liegen vor. Zum einen wurde das Beiräteortsgesetz dahingehend geändert, dass in § 14 Abs. 2a den Beiräten die Möglichkeit gegeben wurde, öffentliche Sitzungen durch geeignete digitale Verfahren abzuhalten. Zum anderen wurde in den Ortsämtern die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, zu Beiratssitzungen via Videokonferenz einladen zu können. Sollten einzelne Beiratsmitglieder nicht über die hierfür erforderlichen Endgeräte verfügen, besteht die Möglichkeit, sich per Telefon in die Konferenz einzuwählen.

Zu Frage 2:

Eine kurzfristige flächendeckende Sicherstellung von Live-Übertragung der Sitzungen aller 22 Beiräte wäre eine große, mit vielen technischen Herausforderungen verbundene Schwierigkeit, und

erheblicher finanzieller und personeller Aufwand. Einzelne Beiräte praktizieren jedoch bereits erfolgreich in Eigenregie mit Hilfe der lokalen Medien vor Ort Live-Streaming von Beiratssitzungen, so zum Beispiel der Beirat Burglesum in Zusammenarbeit mit dem Jugendmedienverein Erstes Lesumer Fernsehen. Die Senatskanzlei unterstützt die Beiräte, welche Präsenzsitzungen per Livestream übertragen wollen, durch Übernahme der entstehenden Kosten. Eine direkte Übertragung von Videokonferenzen per Livestream ins Internet ist derzeit noch nicht möglich. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann aber die Möglichkeit gegeben werden, sich in die Konferenzen einzuwählen. Die Ortsämter veröffentlichen die entsprechenden Links auf ihren Internetseiten, so verfährt zum Beispiel das Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt.

Zu Frage 3:

Das Projekt zur Ausstattung der Sitzungssäle mit WLAN ist angelaufen. Die entsprechenden Bedarfe wurden abgefragt und werden an Dataport zur Angebotserstellung übermittelt.

9.

29.05.20

Auswirkungen des Drogenkonsumraums (DKR) auf die bisherige Arbeit der Drogenhilfe

Wir fragen den Senat:

Wie wird der neue DKR personell ausgestattet, welche Kosten wird er jährlich verursachen, und welche Erwartungen und konkreten Zielsetzungen werden mit ihm verbunden, die über die Entspannung der Situation um den Hauptbahnhof hinausgehen?

Werden die Kosten des DKR negative Auswirkungen auf die Finanzierung der bisherigen Angebote haben, und wie werden sich die Ausgaben bezüglich der Drogenhilfeangebote (legale und illegale Drogen) insgesamt entwickeln?

Werden bei den etablierten Angeboten der Drogenhilfe Bremens mit der Einrichtung des neuen DKR Veränderungen in der strukturellen Arbeit und in der Zielsetzung nötig, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Übergangseinrichtung für den inhalativen und intravenösen Drogenkonsum mit Beratungsmöglichkeit in Containern ist mit 10 VZÄ Fachkräften einschließlich Leitung, 0,6 VZÄ Verwaltung und zielgruppenerfahrenen Honorarkräften geplant. Ein VZÄ soll dabei aus bestehendem Personal des Sicherheitsprogramms Hauptbahnhof für die erweiterten Angebote der comeback gGmbH genutzt werden.

Bei der langfristigen Lösung des DKR, die 2021 in Betrieb genommen werden soll, sind insgesamt 11,2 VZÄ und zielgruppenerfahrene Honorarkräfte eingeplant.

Die Betriebskosten (ohne Investitionen) sind in 2020 mit 847.000,- € und für 2021 mit 1.000.000,- € eingeplant. Sie sind im Jahr 2020 im Budget der Verstärkungsmittel Sichere und Saubere Stadt sowie im Jahr 2021 im Budget der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz enthalten. Für Investitionen stehen im Budget der Verstärkungsmittel Sichere und Saubere Stadt 150.000 € in 2020 sowie 322.000 € in 2021 zur Verfügung.

Die konkreten Ziele des integrierten DKR Angebotes sind neben der Entlastung des Öffentlichen Raums in Bahnhofsnähe:

- Verbesserung des Kenntnisstands zu Risiken des Drogengebrauchs
- Sicherung des möglichst gesunden Überlebens von Drogenkonsument*innen
- Vermeidung von Infektionen und schweren Folgeerkrankungen
- Verhinderung von Überdosierungen und Drogentodesfällen
- Auffangen und Bearbeiten von Krisen
- Kontaktaufnahme zu schwer erreichbaren Drogen-konsument*innen
- Stabilisierung durch psychosoziale Beratung
- Entwicklung und Erhöhung der Motivation für die weitergehende Lebensplanung
- Förderung der Inanspruchnahme weiterführender Hilfen
- Vermittlung in ausstiegsorientierte Hilfen

- Entlastung des öffentlichen Raumes von konsumierenden Abhängigen

Um diese Ziele zu erreichen, ist für die Übergangszeit eine enge Verzahnung zwischen dem mobilen integrierten DKR Angebot und dem Kontakt- und Beratungszentrum erforderlich. Je nach Sachlage (bisherige Anbindung im Hilfesystem, Ausstiegsorientierung) erfolgt die direkte Überleitung an höherschwellige Angebote der Drogenhilfe, z. B. an die Ambulante Suchthilfe Bremen.

Zu Frage 2:

Die veranschlagten Kosten des DKR haben keine negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der bisherigen Angebote. Für den Haushalt 2020/2021 sind Zuwendungserhöhungen zur Anpassung der tariflichen Steigerung der Lohnkosten für die Drogen- und Suchtberatung vorgesehen. Die Kosten für den DKR werden über die Verstärkungsmittel Sichere und Saubere Stadt finanziert. Die Versorgung Suchtkranker ist eine wichtige Aufgabe, die stets überprüft und an die Bedarfe angepasst werden muss. Im Rahmen der Erstellung des Psychiatrie- und Suchthilfeplans werden u. a. Bedarfe hinsichtlich der Weiterentwicklung der Sucht- und Drogenhilfe erarbeitet.

Zu Frage 3:

Die Ziel- und Maßnahme-Planungen der bestehenden Drogenhilfeangebote haben auch mit Einrichtung des DKR Bestand: Während der Träger des DKR, die comeback gGmbH, überwiegend niedrigschwellige suchtbegleitende Hilfen für erwachsene Drogenkonsument*innen anbietet, hat der Träger der beiden Drogenhilfezentren Mitte und Nord, die Ambulante Suchthilfe Bremen gGmbH, den Fokus auf die Ausstiegsorientierung und damit verbundene Hilfen. Beide Träger verbindet eine langjährige Zusammenarbeit. Der bestehende Kooperationsvertrag wird hinsichtlich der Zusammenarbeit bezüglich der Weiterleitung von ausstiegsorientierten Klient*innen aus dem DKR aktualisiert. Auch mit anderen Angeboten, wie z. B. mit der Jugendsuchtberatungsstelle ESCAPE und mit den substituierenden Ärzt*innen, wird die Zusammenarbeit aufrechterhalten und Verfahrensabläufe regelmäßig aktualisiert und angepasst.

10.

03.06.20

Weitere Planungen in Bezug auf das Jakobushaus – Chance zur Etablierung eines Künstlerinnen- und Künstlerhauses

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pläne hat der Senat bezüglich des Jakobushauses an der Friedrich-Rauers-Straße 30, und welche Rolle spielen dabei die ursprünglichen Planungen zur Ansiedlung eines Azubiwohnheims am Standort?

2. Welchen Bedarf sieht der Senat für ein dauerhaftes, selbstverwaltetes Künstlerinnen- und Künstlerhaus mit möglichen Nutzungen wie Ateliers, Werkstätten, Proberäumen, Clubnutzung, Ausstellungsräumen, Büro- und Gruppenarbeitsräumen sowie gegebenenfalls niedrigpreisigem Wohnraum in der Bremer Innenstadt?

3. Wie beurteilt der Senat die Eignung Standorts an der Friedrich-Rauers-Straße 30 für eine Nutzung als Künstlerinnen- und Künstlerhaus, wie sie zum Beispiel ähnlich durch die Kulturinitiative Zucker e. V. projektiert wurde?

Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Ende 2018 hatte Immobilien Bremen als Eigentümervertreterin die Liegenschaft Jakobushaus zwecks Errichtung eines Azubiwohnheims per Erbbaurechtsvergabe in einem zweistufigen Verfahren ausgeschrieben. Trotz Registrierung mehrerer Interessenten in der ersten Stufe ist das Verfahren letztlich erfolglos verlaufen. Inzwischen hat die Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit dem Entwicklungsbedarf des ehemaligen Bahnareals „Oldenburger Kurve“ gegenüber vom Jakobushaus und den damit verbundenen, übergeordneten stadtplanerischen Entwicklungszielen signalisiert, dass sie, als Zuständige für die Entwicklung des Areals, Interesse am Standort des Jakobushauses hat. Der Planungsvorlauf für dieses Gesamtareal wird auf ca. 15 Jahre eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt Immobilien Bremen, die Immobilie im städtischen Bestand zu halten.

Es wird angeregt, die ursprüngliche Beschlusslage zur Nutzung dieser Immobilie erneut parlamentarisch zu erörtern.

Derzeit wird ein Teil des Gebäudes durch den Zuckerclub e.V. zwischengenutzt bis zum Bezug des ehemaligen Bunkers in der Überseestadt. Außerdem ist auf dem Parkplatz des Gebäudes eine Interimslösung für den geplanten Drogenkonsumraum des Gesundheitsressorts vorgesehen, bis eine Immobilie für einen dauerhaften Drogenkonsumraum in Bremen gefunden ist.

Zu Frage 2:

Der Senat verfolgt wegen dieser Bedarfe das Ziel, ein Bremer Zentrum der Freien Künste im Tabakquartier in Woltmershausen zu etablieren. Darüber wurde die Deputation für Kultur am 20. Februar 2020 informiert. Die Deputation hat den Senator für Kultur mit der weiteren Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt. Die Planungen dazu gehen voran, die Kulturschaffenden werden in die weiteren Vorbereitungen einbezogen. Darüber hinaus gibt es immer Bedarf für mehr Entfaltungsräume für freie Künstler*innen. Ob dieser Bedarf im Jakobushaus gedeckt werden könnte, müsste geprüft werden.

Es ist aber bekannt, dass beispielsweise die Clubszene in Bremen auch durch den Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und Freigeländen weitaus weniger ausgeprägt ist als in anderen, besonders für junge Menschen attraktiven Städten. Daher wird ein Teil des Jakobushauses aktuell vom Zuckerclub e.V. als Club-Standort genutzt.

Eine Umnutzung des Standorts Jakobushaus zu anderen Wohnzwecken als zu einem Wohnheim ist aufgrund der geltenden, planungsrechtlichen Ausweisung (B-Plan 0479: Gemeinbedarf Heim) nicht zulässig und bedarf der Schaffung neuen Planungsrechts. Das Jakobushaus und umliegende Grundstücke wären aber schon aufgrund der Lage zwischen Bahn und Hochstraße nur sehr bedingt und eingeschränkt für Wohnungsbau entwickelbar. Diese Nutzung entspräche nicht den inzwischen eingetretenen vorgenannten Entwicklungsplanungen des Areals rund um die Oldenburger Kurve.

Zu Frage 3:

Die Immobilie ist durchaus für die Nutzung durch Kulturinitiativen geeignet und kann einen Beitrag zur Aufwertung des Standortes in der Bahnhofsvorstadt leisten und damit auch die begonnene Entwicklung des Areals rund um das ehemalige Bundeswehrhochhauses durch die Gewoba unterstützen. Eine solche Nutzung könnte sich auch positiv in eine mittel- bis langfristig angestrebte Weiterentwicklung des Kultur- und Kreativwirtschaftsstandortes Güterbahnhof einfügen. Allerdings sind bei jeglichen Umnutzungsplanungen für das Gebäude erhebliche genehmigungspflichtige Sanierungserfordernisse zu berücksichtigen:

Das Bestandsobjekt Jakobushaus wurde 1972-74 als Spezialimmobilie (Obdachlosenheim für Männer) bewusst in kostengünstigster Bauweise errichtet. Für Umnutzungen ist die vorhandene Bauwerksstruktur nicht ohne weiteres geeignet. Unabhängig von den nutzerspezifisch erforderlichen Umbauten sind in jedem Fall grundlegende, größere brandschutz- und bauordnungsrechtliche Aufwendungen einzukalkulieren. Dazu zählen neben der Schaffung eines zweiten Rettungsweges bis ins oberste Geschoss auch die brandschutztechnische Nachrüstung des vorhandenen Treppenhauses, die haustechnische Ertüchtigung der Bauwerksstruktur auf allen Ebenen (Versorgungsschächte, Etagenverteilung für Elektro / Heizung / Sanitär u. ä.), die Schadstoffsanierung der bauzeittypischen 70er Jahre Baustoffe und die ggf. die statische Ertüchtigung der Grundstruktur (Tragfähigkeit der Decken, geringe Deckenhöhe).